

Streit um Arztrechnung

„Formell o.k.“ ist das A und O

Eine Arztrechnung wird fällig, wenn sie den formellen Voraussetzungen in § 12 GOÄ entspricht. Das gilt prinzipiell auch dann, wenn einzelne Abrechnungspositionen strittig sind. Stellt der Arzt jedoch im nachhinein eine neue, korrigierte Rechnung aus, kann er nur für offene Punkte der neuen, aber nicht mehr für die alte Rechnung Verzugszinsen verlangen.



Ist ein Patient mit einer Rechnung nicht einverstanden, sollte ein klärendes Gespräch immer „erste Wahl“ sein.

Im vorliegenden Fall hatte ein Privatpatient die Zahlung einer Klinik-Rechnung verweigert, da der behandelnde Arzt seiner Meinung nach einzelne Ziffern nicht korrekt abgerechnet hatte. Nachdem ein Gericht in erster Instanz die Abrechnung tatsächlich beanstandete, korrigierte der behandelnde Arzt die Rechnung in den kritisierten Punkten. Doch der Streit ging weiter: Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die erste, nicht vollständig korrekte Rechnung im Rahmen der üblichen Fristen fäl-

lig geworden war und der Patient daher Verzugszinsen bezahlen muß. Normalerweise können diese eingefordert werden, wenn eine Rechnung 30 Tage nach Zugang noch nicht beglichen ist.

Formell korrekt und damit fällig

Bereits die erste Rechnung war fällig, urteilte der Bundesgerichtshof (BGH), da sie die formellen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ erfüllt (Kasten). Damit sei gewährleistet, daß die liquidierten Leistungen für den Patienten oder seine Krankenversicherung transparent und nachprüfbar werden.

Durch Fälligkeit ärztliche Rechte gewahrt

Damit Patienten die Durchsetzung der Forderung durch den Arzt nicht von vornherein verzögern oder erschweren können, indem sie die Richtigkeit der Rechnung anzweifeln, sei eine Rechnung immer dann fällig, wenn sie die formellen Voraussetzungen erfüllt, befanden die Richter. Denn daß aus Sicht des Patienten erhöhte Steigerungssätze bei besonderen Ausführungsschwierigkeiten oder auch Analogansätze – obwohl eigentlich



Arzt & Recht

berechtigt – „unklar“ sein können, liege wegen der Vorgaben der GOÄ in der Natur der Sache. Eine wie im vorliegenden Fall formell korrekte Rechnung müsse also zum Schutz des Arztes als fällig gelten – mit allen damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen, z. B. dem Beginn der Verjährungsfrist des Honoraranspruchs, – und zunächst unabhängig vom Ergebnis einer (nachfolgenden) inhaltlichen Prüfung.

Verzugszinsen erst für korrekte Rechnung

Andererseits könne ein säumiger Patient nicht mit der Bezahlung von Leistungspositionen in Verzug geraten, die der Arzt erst in einer korrigierten Rechnung liquidiert, so der BGH. D. h. in solchen Fällen muß der Patient die korrigierte Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bezahlen. Falls er das nicht tut, kann der Arzt danach Verzugszinsen berechnen – und zwar nur für die neue, nicht jedoch für die alte Rechnung. ■

Dr. Franz Otto/Stefanie Lindl

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.12.2006 – III ZR 117/06

Nach § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ muß eine Arztrechnung mindestens enthalten:

- das Datum der Leistungserbringung,
- **bei Gebühren:** die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung (Beschreibung und ggf. Mindestdauer), den jeweiligen Rechnungsbetrag und den Steigerungssatz, der, wenn er über dem Schwellenwert liegt (zu Steigerungen nach § 5 GOÄ, vgl. *Der Allgemeinarzt* 5/2007, S. 20), für jede einzelne Leistung schriftlich begründet werden muß,
- **bei Entschädigungen (Wegegeld, Besuchsgebühr, §§ 7 bis 9 GOÄ):** den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
- **bei Ersatz von Auslagen nach § 10 GOÄ:** den Betrag und die Art der Auslage sowie Belege, wenn der Betrag 25,56 Euro überschreitet,
- **bei Abrechnung von Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen sind, im Rahmen einer analogen Bewertung (Analogziffer) nach § 6 Abs. 2:** eine verständliche Beschreibung der tatsächlich erbrachten Leistung, die den Zusatz „entsprechend“ sowie die Nummer und die Bezeichnung der als gleichwertig erachteten GOÄ-Ziffer beinhaltet.